

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

die Justiz in der BRiD ist in ihrem eigenen Banne gefangen, überlastet und mit zu wenigen Richtern ausgestattet und was am schlimmsten ist und die beiden vorhergehenden Dinge befeuern, weit ab von praktischer Vernunft, ganz zu schweigen von reiner Vernunft und damit die Wahrheit, der sie per Gesetz, Art. 97 GG und daraus folgend dem § 38 DRiG, verpflichtet ist, mit Vorsatz verweigernd.

Ist es ein Wunder, daß diese Justiz überlastet ist, wenn sie sich damit beschäftigt einen Afghanen aus seiner Heimat [zurückzuholen](#), weil er angeblich rechtswidrig abgeschoben wurde? Warum abgeschoben, war er als Flüchtling in der BRiD? Ist Afghanistan kein sicheres Herkunftsland, wurde Afghanistan nicht seit über 17 Jahren unter tatkräftiger Hilfe der BRiD und [guten „Freunden“](#) befriedet?

Warum werden Tschetschenen in Sachsen [aus der U-Haft entlassen](#)? Warum waren diese Tschetschenen in der BRiD, galten sie als Flüchtlinge und hatten deswegen soviel Zeit eine kriminelle Bande zu gründen, die sich mit räuberischen Erpressungen hervortat? Mußte deswegen eine Haftbeschwerde vom 3 x G bearbeitet werden? Ist Tschetschenien nicht eine Teilrepublik Rußlands? Ist Rußland kein sicheres Herkunftsland? Sind diese Übeltäter aus ihrer Heimat geflohen, weil sie dort ebenfalls kriminell, vielleicht sogar terroristisch tätig waren?

Warum ist jetzt die Stadt [Bochum unter Strafandrohung verpflichtet](#) einen vermeintlichen Leibwächter Osamas aus Tunesien zurückzuholen, obwohl dieser in Tunesien selbst sogar aus der Haft entlassen wurde und dort keine Reisepapiere bekommt um selbst nach Deutschland zurückzukehren?

Warum muß ein solcher Übeltäter unbedingt wieder in die BRiD? Ist er ein Flüchtling aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen? Oder wegen seiner kriminellen terroristischen Vergangenheit? Das alles sind Gerichtspossen, die die BRiD-Justiz überlasten und deswegen die Richter nicht ausreichen, bei denen es sich um Flüchtlinge dreht, die es nicht geben würde, wenn nicht unter Beteiligung der BRiD die Heimatländer der Flüchtlinge durch die Angriffskriege zerstört würden, gegen die [Herr RA Schmitz Strafanzeige](#) gestellt hat.

Bei diesen Gerichtspossen sind die Possen um die RAF noch gar nicht berücksichtigt. Die Posse bei der sich in einem Hochsicherheitsgefängnis Häftlinge mit eingeschmuggelten Waffen [erschießen konnten](#). Wahrscheinlich aber war es nur eine Waffe und der eine Häftling hat erst seinen Kameraden mit Nackenschuß dahingestreckt, um dann in seine Zelle zurückzuschlendern um sich selbst zu töten. Ein Häftling, wahrscheinlich schon tot, sich selbst in der Zelle erhängen konnte und sich eine weitere mit Stich in die Brust nach Art eines Samurai erledigen wollte, bei der ein RAF-Mitglied in Bad Kleinen [„eliminiert“ wurde](#), vielleicht um Wahrheit, die er verbreiten könnte, zu verhindern.

Da kommt doch gleich wieder die Posse um den NSU-Prozeß auf, bei der die Selbstmorde der beiden Uwes ebenso [verkorkst](#) wurden. Bei der die U-Haft eines Beteiligten 6 ½

Jahre andauerte und nach dem Urteil wegen Verbüßung $\frac{2}{3}$ der Haft [aus der U-Haft entlassen](#) werden konnte. Bei der Posse nun die [Akten 120 Jahre unter Verschuß](#) stehen. Und da kommt auf einmal auf, daß die Arbeit der Polizei behindert wurde und die Ermittlungen verfälscht. Da fällt man doch sofort zurück in das Tohuwabohu des G20 in Hamburg. Hier wurden Akten geschwärzt und Akten, die der Öffentlichkeit nichts angingen, [einfach entnommen](#). Sofort gehen die Gedanken zum Fall Amri. Einer leidigen Flüchtlingsposse, wo diese Schweinereien ebenfalls [noch nicht aufgeklärt](#) sind.

Und immer wieder ist die Polizei im Fadenkreuz der Kritik, was sie nach meiner Meinung nicht verdient, denn das deutsche Volk ist der Polizei bis jetzt eine verfassungsgemäße Grundlage schuldig, mit der sie ihre Arbeit dann bestmöglich erfüllen könnte.

Weiter geht es mit den Possen. Da liefen 2015 zu einer Pegida-Demo Kerle mit zwei Galgen herum, die für das Merkela und Leut Gabriel reserviert waren. Von Grund auf eine Schweinerei vor dem Herrn und vor gültigem deutschen Recht und Gesetz klar strafbar wegen der Aufforderung zur Lynchjustiz, wozu ich bereits im [Sonntagwort vom 18.10.2015](#) Stellung genommen habe. Im Zuge dessen kam es dazu, daß ein Modell eines Galgens mit zwei Schlingen in den Verkauf kam, wogegen dann Leut [Gabriel Ende 2017 eine einstweilige Verfügung erwirkte](#). Vor kurzem kam es in Hamburg wieder zu einer Sitzung am Gericht, bei der eine Richterin durchblicken ließ, daß in dem Ende September zu erwartenden Urteil der Verkauf des Galgens endgültig verboten würde. Welch eine Posse. Wobei diese Sache unmittelbar nach dem Auftritt bei der Pegida-Demo geklärt hätte gehört und zwar so, daß jener mit gültigem deutschen Recht und Gesetz für seine Provokation zur Verantwortung gezogen hätte gehört.

Jetzt schauen wir aber einmal auf die Lynchjustiz, die von deutschem Boden aus vom Ramstein vor allem gegen den Nahen Osten geübt wird. Achten wir dabei darauf, daß Gabriel unter der unbefleckten Oma Umweltminister, später Wirtschaftsminister und dann sogar noch Außenminister war. Als Wirtschafts- und Außenminister war er Steigbügelhalter und [Vize-NGO-Chef](#) der BRiD. Als Wirtschaftsminister vertickte er Kriegswaffen en groß und als Außenminister hat er seine NGO in der Welt vertreten und dabei das deutsche Volk verraten. Mitnichten hat er sich darum gekümmert, daß die aus Ramstein gesteuerten Drohnen endlich die Lynchjustiz beenden. Lynchjustiz, weil die damit weggebombten Terroristen, die dem USI nicht paßten ohne jegliches gerichtliches Verfahren der Todesstrafe ausgesetzt wurden. Was aber noch schwerer wiegt ist, daß eine Unmenge an Zivilbevölkerung mit in den Tod befördert wurde, was dann lapidar als Kollateralschaden bezeichnet wird.

Dann gibt es in der BRiD solche wie einen Oberst Klein, der für eine [solche Lynchjustiz](#) an afghanischer Zivilbevölkerung zum General befördert wird.

Gehen wir ganz kurz in eine Ausarbeitung des „wissenschaftlichen Dienstes“ des Bundestags [zu Ramstein](#). Da kann man lesen, daß der US-Militärstützpunkt Ramstein kein exterritoriales Gebiet ist. Daß diese wie andere Militärstützpunkte aber gewisse Vorrechte genießen. Dazu gehören Immunität, Steuerbefreiung und ganz besonders die Kostenfreiheit auf der Grundlage des Art. 120 GG. Allein dieser Stützpunkt beherbergt bis zu ca. 50000 Angehörige, dazu kommen die technischen Kosten, die Unterhaltskosten wie z.B. ein [hochmodernes Krankenhaus](#), in dem dann in den Kriegsgebieten verwundete Soldaten betreut werden. Da kommen Milliarden zusammen, die dann den Deutschen in ihren Krankenhäusern, Schulen und sonst wo fehlen, die hier für die Kriegstreiberei ausgegeben werden.

Die BRiD wäre aber rechtlich in der Lage den Aufenthaltsvertrag einseitig zu kündigen. Der

Aufenthaltsvertrag ist von 1954 und im BGBI. 1955 eingetragen und ab 1990 erneuert bis zur Berlinregelung, die bekanntlicherweise 1990 und nochmals 1994 im BGBI. steht und das Besatzungsrecht, was am 05.06.1945 durch die vier alliierten Mächte mit Übernahme der obersten Gewalt erklärt wurde und bis dato ohne Friedensvertrag fortgilt.

Der Aufenthaltsvertrag könnte aber von der BRiD einseitig gekündigt werden, würde aber schwerwiegende außen- und sicherheitspolitische Konsequenzen aufwerfen, zumal es ja kein bilateraler (zwischenstaatlicher) Vertrag ist. Aha, kein Vertrag zwischen den USA und der BRiD? Vielleicht deswegen, weil die BRiD kein Staat ist? Und der eigentlich deutsche Staat seine oberste Gewalt 1945 abgenommen bekam und bis dato mangels Organisation handlungsunfähig ist? So wird es wohl sein. Dazu weiter unten.

All diese Possen tragen dann dazu bei, daß die arme Justiz überlastet und mit zu wenigen Richtern der Sache nicht mehr gewachsen ist. Damit aber nicht genug, denn es gibt dann noch solche wie den rQ Opelt, der die Gerichte der BRiD inzwischen seit 15 Jahren unnötigerweise beschäftigt. Beschäftigt, in dem er in den verschiedensten Fällen „straffällig“ wird und das von der Justiz geahndet werden mußte.

Da gab es zwei Fälle, da sagte selbst der rQ, daß es zurecht geschehen wäre, vor allem bei seiner Trunkenheit am Steuer. Aber auch die Fahrerflucht, die letztendlich aus einem anderen Fall heraus zu so einer gewachsen ist, ist zumindest nicht in ihrem eigenen Fall zu beanstanden. Beide Sachen wurden ausführlich in der Berufung ausgeführt.

Welch eine Posse aber aus einer angeblichen Beleidigung entstanden ist, die dann dazu noch auf einer falschen Verdächtigung gründete, war gerade im Jahr 2018 wieder ein Fall für die sächsische Justiz, die in bezug auf das LG Chemnitz sogar vom 3 x G wegen der Wahrheitsverweigerung mit der Entscheidung Az 2BvR 1750/12 vom 12.12.2012 gerügt wurde. Es geschah am Landessozialgericht Chemnitz als nach einer Versammlung der sog. Richter ein mündliches Urteil erließ ohne die Versammlung ZPO-mäßig geführt zu haben, die Anträge des rQO, damals Kläger, völlig unbeachtet ließ, deswegen von diesem wegen Befangenheit abgelehnt wurde, der Richter dies nach 5 Minuten Unterbrechung selbst abbügelte, um am Ende die Klage abzuweisen. Während der Urteilsverkündung hatte der Zorn den rQ so im Griff, daß dieser aufstand und aus dem Raum strebte, im Gehen dann aber die Beteiligten, die dem rQ zu dem Zeitpunkt nicht bekannt waren, als Nazis bezeichnete und nachdem er merkte, daß der Richter (Zeuge Wahl) sehr brüskiert darüber war, noch nachfügte, daß diese Bezeichnung „ausgesprochen Nationalzionisten“ bedeute. Darauf ließ dieser Richter das seinen Präsidenten wissen, der dann Strafantrag stellte und der Strafbefehl ohne ein tatsächliches Ermittlungsverfahren beim rQ einging und in diesem der Begriff „Nationalsozialisten“ stand, den der rQ angeblich gebrauchte.

Der rQ würde solch Art von Herrschaften nicht im geringsten Nationalsozialisten nennen, weil das keinerlei erkennbaren Hintergrund hätte.

Bereits am AG Chemnitz, bei dem der rQ Einspruch gegen diesen Strafbefehl einlegte, wurden wiederum die Anträge des rQ negiert um zu einem Urteil zu kommen, das den Strafbefehl von 25 auf 30 Tagessätze erhöhte, was nach StPO-Vorschrift § 331 selbst BRiD-Gerichten nicht möglich ist, obwohl der Strafbefehl am AGC bereits bewiesenermaßen (Zeuge Wahl) auf einer falschen Verdächtigung § 164 STGB beruhte.

Somit steht der Strafbefehl auf gesetzeswidrigen Füßen.

Zielgerichtet ging dann der rQ mit Berufung und nach schriftlichem Urteil zusätzlich mit einem Nachtrag dagegen vor, in der klar aufgezeigt wurde, gegen welche BRiD-Gesetze das AGC verstieß, zu dem die Anträge des rQ dem völkerrechtlichen Hintergrund hätten beleuchtet. So kam

es dann zu einer Versammlung beim LGC, der ebenso wie beim LSG die Prozeßordnung im großen Maßstab mißachtete, zu einem mündlichen Urteil kam, gegen das der rQ sofort [Dienstaufsichtsbeschwerde](#) beim entsprechenden unmittelbaren Vorgesetzten einlegte.

Wie kann die Dienstaufsichtsbeschwerde den Verlauf der Versammlung am LGC so genau nachvollziehen, wo doch der Querulant provoziert wurde, von Anfang bis zum Ende unter nicht all zu geringem Zorn stand, und sich dementsprechend im Griff halten mußte, um nicht ausfällig zu werden. Im fleißigen Eifer haben im Voraus Justizbedienstete den Querulant und seine Lebensgefährtin durchsucht und auf richterliche Anweisung sogar das Funktelefon und den Personalausweis der Lebensgefährtin vor der Versammlung einkassiert.

Na ja, man sollte damit rechnen, daß über diese Versammlung trotz allem eine Aufzeichnung bestehen könnte.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Präsidenten des LGC abgeblockt und dies vom rQ mit [sofortiger Beschwerde](#) belegt. Die sofortige Beschwerde wurde am selben Tag abgesendet mit dem das schriftliche Urteil des LGC datiert ist, das dann aufzeigte, daß die klaren und deutlichen Ausführungen des rQ zwecks der Verletzung vom bridlerschen Gesetz völlig daneben sind.

Inzwischen kam ein Schreiben von diesem Präsidenten, in dem mitgeteilt wurde, daß er nicht anderweitig entschieden hat, den [Vorgang aber an das OLG zur Bearbeitung](#) weitergab.

So wurde in der Dienstaufsichtsbeschwerde aufgezeigt, daß die Besetzung des Gerichts nach Vorschrift der STPO ordnungsgemäß war, also die Schöffen, der vorsitzende Richter und der Staatsanwalt mit Namen genannt wurden, was aber tatsächlich nicht stattfand. Ebenso wird in diesem Urteil die Staatsangehörigkeit des rQ Opelt mit „deutsch“ angegeben, wobei der rQ spätestens in der Berufungsschrift seine Reichs- und Staatsangehörigkeit bekräftigte und dies dem Richter am LG während der mündlichen Versammlung wieder klar mitteilte. Natürlich war das schriftliche Urteil wieder mit „Im Namen des Volkes“ betitelt. Man kann sich nur wundern, daß die Berufung zumindest als form- und fristgerecht bezeichnet wird. Wundern darf es aber aufgrund der bereits bekannten Wahrheitsverweigerung des LGC nicht, daß die Anträge, die in der Berufung standen, nicht vom Richter beachtet wurden, weil wenn er diese wahrheitsgemäß abgearbeitet hätte, aufzeigen hätte können, daß er keinem ordentlichen Gericht vorsitzt und die Amtsanmaßung, die dem rQ vorgeworfen wurden und im schriftlichen Urteil gütlich ausgebreitet werden, selbst begeht. So wie es der rQ dem LG Zwickau im 2. Strafprozeß mit [Prozeßantrag](#) bereits aufzeigte. Nicht zuletzt wurden damals dem rQ mit zwei Überfällen sämtlicher Schriftverkehr mit den Gerichten bis hin zum OLG und dem OVWG Sachsen geraubt, so daß dieser entsprechende Antworten dieser nicht mehr nachweisen kann.

Dann wird es herzallerliebste in dem Urteil, denn man schenkt den rQ Glauben zu seinen Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Mitnichten würde man dem rQ Glauben schenken, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse sind offensichtlich, da die BRiD auf sämtliche Daten Zugriff hat.

Eine weitere Falschaussage im schriftlichen Urteil ist, daß der rQ behauptet, daß die BRiD nicht existiere. Mitnichten kann dieses behauptet werden. Bewiesen vom rQ hingegen ist, daß die BRiD keinen rechtsmäßigen also verfassungsgemäßen Hintergrund hat, und in keiner Weise weder vor 1990 noch danach ein Staat war und ist.

Dazu hat der rQ das Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrages im zuge des 2+4 Vertrages [bewiesen](#). Und genau um diese Tatsachen totzuschweigen, durften die Anträge weder vom LSG, noch vom AGC und LGC bearbeitet werden, was einen groben Verstoß gegen die Vorschriften zum rechtlichen Gehör bedeuten.

Dazu führt das 3 x G in seiner Entscheidung 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003 folgend aus:

Die Rechtsbehelfe müssen in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt und in ihren Voraussetzungen für die Bürger erkennbar sein, denn wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Rechtssicherheit.

...

6. Rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Urrecht" des Menschen, sondern auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist.

.....

Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Insbesondere sichert es, dass sie mit Ausführungen und Anträgen gehört werden. (Bearbeiter)

.....

7. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, ist nicht nur ein Anspruch formell anzukommen, sondern auch substantiell anzukommen, also wirklich gehört werden. Begeht ein Gericht im Verfahren einen Gehörsverstoß, so vereitelt es die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung vor Gericht effektiv geltend zu machen. (Bearbeiter)

.....

Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört werden.

.....

Die Maßgeblichkeit der Rechtsschutzgarantie entfällt nicht allein deshalb, weil eine Partei schon in der vorangegangenen Instanz die Möglichkeit gehabt hat, sich zur Sache zu äußern. Art. 103 Abs. 1 GG enthält weiter gehende Garantien als die, sich irgendwie zur Sache einlassen zu können, so beispielsweise den Schutz vor einer Überraschungsentscheidung (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>; 86, 133 <144 f.>). Hat die Partei sich in einer Instanz zur Sache geäußert und dabei alles vortragen können, was mit Blick auf diese Instanz erheblich schien, können sich in einer weiteren Instanz auf Grund neuer tatsächlicher Gegebenheiten oder anderer rechtlicher Auffassungen der nun entscheidenden Richter neue oder veränderte relevante Gesichtspunkte ergeben; deshalb muss die Partei in der Lage sein, ihren Sachvortrag auch darauf auszurichten. Wird ihr dies verwehrt, wird die Garantie rechtlichen Gehörs verletzt.

Mitnichten konnte der rQ Opelt am LGC eigenbestimmt auftreten, sondern wurde vom Richter immer wieder aggressiv unter dessen Willen gedrückt, nicht zuletzt, in dem ihm angewiesen wurde nur zu reden, wenn der Richter es genehmigt oder ihn dazu auffordert; und war der rQ am Reden und kam dabei zu kritischen Worten wie z.B. auf die 3 x G Entscheidung wegen der Wahrheitsverweigerung des LGC wurde er wiederum aggressiv unterbrochen. Damit wurde es unmöglich die in der Berufung bereits gestellten Anträge nochmals auf den Tisch zu bringen.

Um diesen fortgebildeten Rechtsstand aber umgehen zu können wird dem rQO folgendes zu Gunsten gehalten.....“ *dass es sich bei ihm um einen kranken, verbitterten Menschen handelt, der offensichtlich weder mit sich. noch mit der Welt, in der er lebt, zurechtkommt.*“

Oh ha, das ist die Ankündigung, daß Opelt sich bei weiterer Querulanz die Klapse verdient, weil er im Leben allein nicht mehr zurechtkommt.

Will ich hier mal etwas aufklären. Beim allgemeinpraktischen Arzt war ich 2004 wegen einer Gürtelrose das letzte Mal dieser Arzt konnte mir nicht helfen und ich habe dann den Vorschlag eines Bekannten zur Naturheilung angenommen. Innerhalb eines Tages war der fast unerträgliche Schmerz weg, innerhalb weiterer zwei Tage war die entzündete Haut wieder in Ordnung. Zur Behandlung meines linken Auges war ich 2005 im HBK Zwickau, wo mir dieses grundhaft zerstört wurde, obwohl zwei andere Kliniken die Trübung des Auges bereits zweimal hundertprozentig wegbekamen. Zerstört indem man am frisch operierten Auge mit Laserbehandlung herumfuschte, die den Glaskörper zerstörte. Die eigentliche Schwierigkeit mit dem Auge, die Schwermetallbelastung wurde aber von allen drei Häusern nicht gefunden und zwischendurch auf AIDS und MS getippt, bis dann 2009 und dort innerhalb von 10 Tagen das 100 % sehende rechte Auge ebenfalls zerstört wurde. Daß das mit Microwellen über das Funktelefon geschah unterliegt natürlich wieder meiner „Verschwörungstheorie“. Seitdem habe ich außer drei Zahnarztbesuchen keinen Arzt mehr aufgesucht, bin leidlich gesund, wobei dieser Zustand sich immer weiter bessert, nicht zuletzt weil ich konsequent Schwermetalle aus meinem Körper ausführe, gutes Salz für die Nahrung verwende, natürliches Antibiotika (kolloidales Silber) nehme und auch für Rückenschmerzen ein Mittelchen (Kolloidales Gold) gefunden habe. Natürliches Vitamin C nehme ich inzwischen über gefriergetrocknete Hagebutte auf, was ungeheuer preiswert ist und unreifes Obst, was man heutzutage im Handel bekommt, abgelöst hat. Außerdem ist es regelmäßig und langfristig angewandt gut gegen Arthrose. Und so gibt es noch einiges andere, mit dem man seinen Körper in dieser zerstörten Umwelt trotz allem noch aufrechterhalten kann. Also bitteschön, sind die zerstörten Augen nicht auf eine Krankheit zurückzuführen und ansonsten der Opelt für sein Alter sehr gesund und noch nicht einmal allzu übergewichtig.

Ist der Opelt verbittert? Das schreibt der Duden dazu:

von [ständigem] Groll gegen das eigene/ als allzu hart empfundene Schicksal oder gegen eine als ungerecht empfundene Behandlung erfüllt

Mitnichten hege ich einen Groll gegen mich selbst, im Gegenteil empfinde ich nach wie vor Liebe zu mir; ohne diese selbstliebe wäre es mir nicht möglich andere Menschen zu lieben. Und so harrt inzwischen meine Lebensgefährtin seit 29 Jahren mit mir aus. Auch zu anderen ehrlich und aufrichtigen Menschen hege ich sehr gute Kontakte und seit kurzem kenne ich eine Frau, die in einer christlichen Gemeinschaft lebt, abgewandt von den deutschen Kirchen, da sie die Kirche in sich selbst tragen. Zu solchen Menschen sehe ich auf, da sie meinen Glauben stärken. Meinen Glauben an das Gute im Menschen.

Ja, gegen eine ungerechte Behandlung seitens der BRiD hege ich sehr wohl Zorn, aber keine Verbitterung, denn diese würde mich in eine Handlungsunfähigkeit, in den Haß versetzen. Und genau das wäre falsch, denn im Zorn ist der Geist immer noch so klar, daß dieser mit reiner und vor allem praktischer Vernunft arbeiten kann, die ich solchen Richtern, die sich über mich erheben, abspreche. Es wurde dem rQO vor der Urteilsverkündung das letzte Wort gewährt, mit dem forderte er den Herrn, der sich Richter nennt, auf, doch aufzuzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden habe, was aber an diesem wie an einem Lotusblatt abperlte. Würde man Opelt diesen Kraftakt nachgewiesen haben, wären sämtliche Gerichtspossen mit diesem in keiner Weise notwendig gewesen und er hätte sich brav und artig dem GG unterstellt, so wie er es den Herrschaften schon immer mitgeteilt hat.

Was aber kann ich als Einzelner gegen die Herrschaft der Unvernunft, die sich in der BRiD

festgesetzt hat, unternehmen? Eigentlich recht wenig. Und genau deswegen habe ich versucht gut zu Denken und herausgefunden und mit einer [Beweisführung](#) offengelegt, daß der Einigungsvertrag im zuge des 2+4 Vertrags rechtlich nicht in Kraft getreten ist, was aber letztendlich nicht die große Rolle spielen würde, wenn der verfassungsgebende Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz für die BRiD als Verfassung gegeben hätte. Denn dann würde die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volks das Vorherige verblässen lassen. Da aber der verfassungsgebende Kraftakt, der seit 1990 in der neuen Präambel zum GG steht, eine grobe Lüge ist und dies schon Herr Dietrich Weide aus Hamburg im Jahr 2005 als Lügengespinnst erkannte und dies in seiner Ausarbeitung der [7 Lügen](#) festhielt.

Da ich bis dato von Niemanden und schon gleich gar nicht von einer anderen Organisation einen Weg aus diesem Chaos erfahren konnte, verweise ich nach wie vor auf den zivilen Weg der Bürgerklage, die aber eine große und starke Unterstützung des deutschen Volks bedarf, um sie gegen die drei Westmächte durchsetzen zu können, da dem 3 x G, selbst nennt es sich Bundesverfassungsgericht, versagt ist gegen völkerrechtliche Verträge, zu denen das Besatzungsrecht nach Kapitel XIII der Charta der Vereinten Nationen gehört, zu urteilen.

So heißt es in der Entscheidung vom 3 x G [Az. 2 BvE 3/51 vom 29.07.1952](#):

3. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ausschließlich im innerstaatlichen Bereich und kann nicht über die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages entscheiden.

Deswegen fordere ich immer wieder das deutsche Volk und alle Menschen, die dazu gehören wollen, zum guten Denken, guten Reden und guten Handeln auf.

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de